

geschlossenen Frieden, aus der im Dienst und Sold zu behaltenden Miliz, ein Hälfes-Corps zum Dienste des Kaisers und des Reiches ins Feld zu stellen; werden sämtliche Militär-Personen an die pünktliche Erfüllung ihres Dienstes erinnert, und die Generale und Offiziere zu strenger Handhabung guter Disciplin und Mannszucht, sowie zur Verhütung und gewaltthätigen Unterdrückung der Meuterei und Desertion unter den Truppen angewiesen: sodann wird auch das Verlassen der Fahnen und die Heimkehr, oder der Diensttritt bei fremden, auch verbündeten Truppen, bei Todesstrafe verboten, welche ohne Anfrage von den fürstlichen Beamten gegen diejenigen Soldaten verhängt werden soll, die im Inlande ohne Paß ihres Brigadiers oder Oberoffiziers betreten werden. Beschwerden gegen diese Letztern wegen ungegründeter Entlassungsweigerung sollen von den Soldaten bei dem landesherrlichen Ober-Commissariate angemeldet werden.

Die gegenwärtige Verordnung soll gewöhnlichermassen, und wenigstens allmonatlich wiederholt verkündigt werden.

166. Rheine den 17. August 1674. (E. 1. b. Zoll-Abgabe.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ic.

Zur Beförderung des Handelsverkehrs wird landesherrlich verordnet, daß die bei dem vorgewiesenen Kriege geschehenen Abgabe-Erhebungen von allen ein-, durch- und ausgeführt werdenden Waaren, Seitens der Militairkommandanten, Offizieren und Soldaten, ferner nicht mehr statt finden dürfen; daß dagegen aber von Frachtwagen und Vieh, als ein Beitrag zu den Herstellungskosten der Landstraßen, Wege und Brücken (in zwölf bezeichneten stiftischen Grenz-Orten) eine Abgabe nach folgendem Tarife entrichtet und deren Quittung am Ausgangs- oder Ablade-Ort abgegeben werden müsse, daß dagegen aber die Handelsgegenstände frei von aller Visitation und Taxation bleiben sollen. Auf Defraudation dieser Abgabe haftet Confiskation der Güter, Wagen und Pferde, wovon $\frac{1}{10}$ des Werthes dem Denuncianten zuzuwenden ist.

- 1) von jedem ausländischen nach Holland gehenden beschlagenen Frachtwagen 2 Reichsth.
- 2) von jedem beschlagenen Frachtkarren 1 $\frac{1}{2}$ —

- 3) von jedem einländischen unbeschlagenen Frachtwagen 1 Reichsth.
- 4) von jedem dito dito Frachtkarren $\frac{1}{2}$ —
- 5) von jedem ausländischen aus Holland kommenden beschlagenen Frachtwagen 4 —
- 6) von jedem aus bemeltem Holland kommenden Frachtkarren 3 —
- 7) von jedem aus Holland kommenden unbeschlagenen einländischen Wagen 2 —
- 8) von jedem dito dito Karren 1 —
- 9) von jedem einkommenden durch- oder ausgehenden Pferd $\frac{1}{2}$ Ducaton.
- 10) von jedem dito dito Ochsen oder Kuh 3 Blaumüser.
- 11) von jedem dito dito feist- oder magern Schwein $\frac{1}{2}$ Blaum.
- 12) von jedem dito dito Schaaf 1 holl. Stüber.

167. Münster den 23. März 1675. (M. 1. b. Kirchen- und Schul-Ordnung)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ic.

Damit in den Unserer Sorgfalt anvertrauten Kirchen der Gottesdienst ordentlich gehalten werde, und das gläubige Volk durch Auspendung der Sacramente, und durch Verkündigung des göttlichen Worts desto gewisser im Glauben, in Frömmigkeit und Gerechtigkeit zunehme; haben Wir mit Bestimmung Unseres ehrwürdigen Domcapituls Nachfolgendes, welches in den Pfarreien dieses Unseres Hochstifts genau beobachtet werden soll, verordnet und befohlen, gleichwie Wir es durch Gegenwärtiges verordnen und befehlen.

II. Welcher (an Sonn- und Feiertagen) die erste Messe liest, soll das Evangelium vorlesen, die Fest- und Fasttage publiziren, und darneben ein viertelstündige katechetische Ermahnung halten.

III. Unter dem Messopfer, besonders während des Graduals, Offertorium, Cantons, Communion ic. sollen allezeit andächtige deutsche Lieder gesungen werden, welche der Jahreszeit angemessen sind.

VIII. Da es unmöglich ist, Gott ohne Glauben zu gefallen, und dieser den Erwachsenen nur durch das Gehör verliehen wird; so werden Pfarrer und Prediger er-

mahnet, daß sie mit allem möglichen Fleiße und Emsigkeit das heilige Wort Gottes predigen. Die Predigten aber sollen dergestalt eingerichtet sein, daß sie für das ungelehrte Volk mehr ein Katechismus, als eine unfruchtbare Rede seien: nicht weniger sollen in denselben sowohl Glaubens- als Sittenlehren klar und deutlich abgehandelt, und folglich mit Auslassung alles dessen, was zum christlichen Unterrichte nicht gehört, jenes vorzüglich mit Eifer gelehrt werden, was einem Jeden zum Heile zu wissen und zu thun nothwendig ist; welche Laster Jeder meiden, welche Tugenden Jeder üben solle.

XI. Da die Katechese (Kinderlehr) so nothwendig ist, daß größtentheils davon das Heil der Gläubigen, besonders der Einfältiger abhängt; so sollen die Pfarrer in allen Pfarrkirchen das ganze Jahr nicht nur an Sonntagen, sondern auch an jedem Feiertage durch sich selbst Katechismus halten, und sorgen, daß die Jugend und das Volk um bestimmte Zeit durch ein gegebenes Zeichen dazu berufen werde.

XII. Und weil es in diesem Hochstifte so weitläufige Kirchspiele gibt, daß viele wegen Entfernung der Dörfer und anderer Hindernisse von dem Besuche der Pfarrkirche abgehalten werden; so sollen, damit unwissendere Seelen deswegen aus Mangel des Unterrichts, der Gefahr der ewigen Verdammniß nicht ausgesetzt werden, die Pfarrer an Feiertagen den Katechismus in der Pfarrkirche auslassen, und dafür in die abgelegeneren Bauerschaften hinausgehen, vor dem allda zu gewisser Zeit und Ort zusammenberufenen Volke zu katechisiren. Dies soll so oft allda, und demnächst anderwärts fortgesetzt werden, bis es moralisch gewiß ist, daß Alle in demjenigen genugsam unterrichtet sein, welches sie aus Nothwendigkeit des Mittels und des Gebots zu wissen verpflichtet sind.

XIII. Alwo aber Kapläne sind, sollen diese verbunden sein, sowohl an Sonntagen und an Feiertagen in die Bauerschaften zu gehen, und besagter Weise zu katechisiren; indessen bleibt dem Pfarrer die Sorge überlassen, in der Pfarrkirche den Katechismus zu halten.

XIV. Die Ordensgeistlichen, welche den Seelsorgern Hülfe leisten müssen, sollen mit denselben das Heil des Nächsten desto gewisser zu befördern, gleichfalls in die Bauerschaften gehen, und auf vorbeschriebene Weise katechisiren.

XV. Allen Unterthanen und Pfarreingesessenen wird anbefohlen, daß alle und jede aus ihnen an Sonn- und Feiertagen dem hochheiligen Messopfer, und der Predigt oder der Kinderlehre, beiwohnen, dergestalt zwar, daß diejenigen, welche verhindert werden, des Morgens der Messe und Predigt beizuwohnen, des Nachmittags bei der Kinderlehre unausbleiblich zu erscheinen gehalten sind.

XVI. Und damit sie dadurch, daß das Vieh müsse geweidet werden, ihre Abwesenheit nicht beschönigen können: so wird befohlen, daß das Vieh entweder so lange zu Hause gehalten, oder von denjenigen, welche Vormittags dem Gottesdienste beiwohnt haben, auch von dem Hausvater oder von der Hausmutter gehütet werden solle.

XVII. Die Schulmeister sowohl in den Pfarrkirchen, als in den Bauerschaften (wenn allda einer angestellt ist) sollen mit ihrer Jugend beim Katechismus gegenwärtig sein, und vor und nach demselben allezeit Lieder gesungen werden.

XVIII. Auf daß auch die Gläubigen desto weniger von der Uebung einer so heilsamen Sache abgehalten werden, so wird sich keiner unterstehen, an Sonn- und Feiertagen während des Gottesdienstes, Predigt oder Katechismus, in den Wirthshäusern oder Schenken Wein (Fusel) oder Bier zu verkaufen oder zu trinken. Uebrigens soll der Verkäufer oder Wirth in fünf Goldgulden, der Trinker aber in zwei Goldgulden Strafe verfallen sein.

XIX. Damit die Gelegenheit des Ausbleibens noch mehr abgeschnitten werde, werden Hochzeits- oder Kindtaufs-Gastmähle an solchen Tagen gänzlich verboten. Die Uebertreter sollen alle und jede, Kopf für Kopf, gestraft werden.

XX. Welche aber weber Vormittags der Messe und Predigt, noch Nachmittags dem Katechismus beiwohnen, sollen gleichfalls jedesmal gestraft werden.

XXI. Damit aber auf die Ausbleibenden desto genauer Acht gegeben werden könne, soll der Katechist entweder durch sich selbst, oder durch Küster oder Schulmeister die Namen Aller aus einem besonders dazu geschriebenen Verzeichnisse ablesen, oder auf andere Art Sorge tragen, daß die Ausbleibenden bemerkt werden können.

XXII. Und da die Unterweisung der Jugend von so großer Wichtigkeit ist, daß von derselben das Heil und

Verberben beinahe der ganzen Christenheit abhängt; so sollen in allen Städten, Wigbolden, Dörfern und andern bequemen Orten die für die Kinder beiderlei Geschlechts schon errichteten Schulen im Stande gehalten und verbessert werden: wo selbe aber seither üben Haufen gefallen sind, sollen sie unverweilt wieder hergestellt werden, oder wo niemals welche gewesen, besonders auch in den entlegeneren Bauerschaften sollen sie an einem für die Einwohner bequemerer Platz mit allem Eifer und Fleiß sofort aufgebauet werden.

XXIII. Allein da zuweilen schwere Mißbräuche entstehen, wenn Knaben und Mädchen von demselben Schulmeister und in derselben Schule zugleich unterwiesen werden: so wollen Wir, daß an Orten, wo die Jugend und Gemeinde zahlreicher ist, für die Mädchen besondere Schulmeisterinnen angestellt werden, wo aber dieses noch nicht zu Stande kommen kann, die Knaben von den Mädchen wenigstens durch eine Wand abge sondert sitzen, und unterwiesen werden.

XXIV. Die Kinder sollen alle von den Aeltern zur Schule geschickt werden; und damit die Armen wegen ihrer Dürftigkeit keine Gelegenheit bekommen, ihre Kinder von der Schule abzuhalten: so verordnen Wir, daß diese umsonst unterwiesen werden, und den Schulmeistern, damit ihnen an dem Schulgelde nichts abgehe, dafür ihr sonst gesetztes Salarium, oder in dessen Ermangelung eine gewisse Summe aus den Armen Einkünften angewiesen werden solle.

XXV. Die Aeltern, welche faumselig sind, ihre Kinder zur Schule zu schicken, sollen gestraft werden, wenn sie arm sind; wenn sie vermögend sind, sollen sie daneben dem Schulmeister doppeltes Schulgeld bezahlen.

XXVI. Damit aber die Sorge für Schulen und Schulkinder desto größer sei, und das Vorbesagte desto gewisser ins Werk gesetzt werde: so sollen die Pfarrer und Kaplanen, auf's wenigste einmal in der Woche die Schulen visitiren, und über deren Zustand, Fortgang, Anzahl der Schulkinder etc. einigemal im Jahre genau berichten.

XXVII. Die Schulmeister und Schulmeisterinnen sollen einer gänzlichen Freiheit zu genießen haben: und weder von Unsern Beamten, noch von des Orts Obrigkeiten, unter irgend einem Vorwande, mit gemeinen Lasten beschwert werden.

XXVIII. Und damit die Jugend mit desto größerer Eifer die nothwendigen Glaubenssachen erlerne, so sollen sich Pfarrer oder mit ihrer Erlaubniß, andere Priester keineswegs unterstehen, mit einander versprochene Personen zum h. Ehestand zusammen zu geben, wenn selbe in einem vorausgeschickten Examen über die zum Heile nothwendigen Dinge nicht hinlänglich unterrichtet befunden werden.

XXIX. Kein Pfarrer soll die Lasten oder die Bedienung einer Vikarie auf sich nehmen; sondern die Vikarie oder Benefiziaten sollen die Lasten, welche die persönliche Residenz, Messelesen, Weihülfe im Chor und in der Seelsorge betreffen, selbst tragen.

Damit in allen diesen desto gewisser, treulicher und kräftiger zu Werke gegangen werde, so befehlen Wir Unsern Archidiaconen und Pfarrern, daß sie in den ihnen anvertrauten Gegenden und Kirchspielen Unsere vorbesagte Verordnung mit aller Sorge und Eifer vollziehen; den Drostern aber, Rentmeistern, Richtern, Orts- Magistraten, und Unsern andern Beamten, daß Jedweder aus ihnen an jedem Orte ihres Distrikts in Vorbemeldetem sorgfältig und eifrig beistehe, helfe und sorge, damit dieser Unser ernstliche Wille seine gehörige Wirkung erhält.

Bemerk. Der vorstehende auszugsweise und aus dem Lateinischen ins Deutsche übertragene Text einer auf der Frühlings-Synode zu Münster im Jahr 1675 publicirten bischöflichen Verordnung, ist aus dem münsterschen Wochenblatt 5ten Jahrganges Nr. XXXV. pag. 138 ff. entnommen, und dessen Inhalt am 13. Februar 1693 (Conf. Nr. 214 d. S.) wiederholt und mit zusaßlichen Vorschriften vermehret publicirt worden.

Der lateinische Text der obigen Verordnung findet sich in: Harzheim Concilia germaniae, Tom. X. und in Rieser's münster'schen Urkunden-Sammlung Bd. VII. p. 103 abgedruckt.

Ueber die von dem Bischof Christoph Bernhard seit seinem Regierungs-Antritt beabsichtigten Verbesserungen des Schulwesens geben die beschaffigten, in den Synodal-Dekreten vom 11. Oct. 1651, 27. März 1659, 17. März 1662, 17. März 1665 und 13. Oct. 1671, sowie in seinem Hirtenbriefe vom 1. Oct. 1661 (Conf. Harzheim Conc. germ. Tom. IX. und X.) enthaltenen Bestimmungen weiteres Zeugniß.